

S A T Z U N G
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obrigheim am 15.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 14.11.2011 wird wie folgt geändert:

§7 (Steuersatz) erhält folgende Neufassung:

§ 7
Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33 i oder § 60 a Absatz 3 der Gewerbeordnung **15 v.H.** der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens jedoch 75,-- Euro und höchstens 250,-- Euro.
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort **15 v.H.** der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens jedoch 40,-- Euro und höchstens 150,-- Euro.

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: 60,-- Euro
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 30,--Euro.

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2. im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Obrigheim, den 15.03.2012

Roland Lauer
Bürgermeister

Beurkundung der Bekanntmachung

Satzungsgemäß bekannt gemacht durch Einrücken in das Gemeindenachrichtenblatt Nr. 12 vom 22. März 2012

Obrigheim, den 22. März 2012

Roland Lauer
Bürgermeister